

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

31. Mai 2021

Versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen:

- 1. Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021**
- 2. Anwendung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 24. November 2020 (B 12 KR 34/19 R) zu den Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung**

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl I S. 1170) werden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) übergangsweise vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf vier Monate oder 102 Arbeitstage angehoben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch weiterhin nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beschreiben die versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen in den Geringfügigkeits-Richtlinien. Für die Dauer der gesetzlichen Übergangsregelung, die für Beschäftigungen in der Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 gilt, sind ergänzend die Ausführungen in dieser gemeinsamen Verlautbarung zu beachten. Das Inhaltsverzeichnis und die Textpassagen reihen sich vorübergehend in die Gliederung der Geringfügigkeits-Richtlinien ein.

Es ergeben sich übergangsweise für Beschäftigungen, die in der Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 ausgeübt werden, folgende Änderungen:

- Änderung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf vier Monate oder 102 Arbeitstage (vgl. B 2.5).
- Analog zur Änderung bei der kurzfristigen Beschäftigung gilt die geänderte Zeitgrenze von vier Monaten anstelle von drei Monaten ebenfalls für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (vgl. B 3.3).
- Bestandsschutzregelung für Beschäftigungen mit Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Juni 2021 (vgl. B 2.5.1 und B 3.3).

- Ergänzung von Beispielen für die Übergangsregelung (vgl. J).

Zudem hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 24. November 2020 (B 12 KR 34/19 R, USK 2020-57) entschieden, dass die Zeitgrenze von drei Monaten und die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen gleichwertige Alternativen zur Begründung einer kurzfristigen Beschäftigung sind. Danach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung entweder auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist und bei einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Eine Anwendung der jeweiligen Zeitgrenze in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage erfolgt nicht. In der Konsequenz sind demnach auch die Voraussetzungen der Kurzfristigkeit bei einer im Voraus befristeten und an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübten Beschäftigung erfüllt, wenn diese im Laufe des Kalenderjahres zwar auf mehr als drei Monate im Voraus nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, jedoch an nicht mehr als 70 Arbeitstagen ausgeübt wird.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung folgen diesem Urteil und halten an ihrer anderslautenden bisherigen Rechtsauffassung spätestens ab 1. Juni 2021 nicht mehr fest. Die Geringfügigkeits-Richtlinien (insbesondere B 2.3.1 und B 2.3.2) werden in diesem Zusammenhang zeitnah angepasst.

INHALTSVERZEICHNIS

A Gesetzliche Grundlagen

B Versicherungsrecht

2.5 Übergangsregelung vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021

2.5.1 Beschäftigungsbeginn vor Inkrafttreten am 1. Juni 2021

2.5.2 Beschäftigungsbeginn ab Inkrafttreten am 1. Juni 2021

2.5.3 Beschäftigung über den 31. Oktober 2021 hinaus

2.5.4 Beschäftigung ab 1. November 2021

3.3 Gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021

J Beispiele

A Gesetzliche Grundlagen

...

§ 8 SGB IV

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

...

§ 132 SGB IV

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Satz 1 gilt nicht für eine vor dem 1. Juni 2021 begonnene Beschäftigung, die nicht geringfügig nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Fassung ist.

B Versicherungsrecht

...

2.5 Übergangsregelung vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021

Die Zeitdauer für die Annahme einer kurzfristigen Beschäftigung beträgt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV drei Monate bzw. 70 Arbeitstage und wurde für eine Übergangszeit für Beschäftigungszeiträume vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 auf vier Monate (bei Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungszeiträume 120 Kalendertage) bzw. 102 Arbeitstage erhöht (§ 132 SGB IV). Gleiches gilt für die Zeitgrenzen im Zusammenhang mit der Prüfung der Berufsmäßigkeit (vgl. 2.3.3.3, 2.3.3.4 und 2.3.3.6).

Die Übergangsregelung ist am 1. Juni 2021 (Tag nach Verkündung des Gesetzes) in Kraft getreten. Aufgrund einer Bestandsschutzregelung (§ 132 Satz 2 SGB IV) gilt die Zeitdauer von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen nicht für Beschäftigungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2021 bestanden und nicht die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung nach der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Zeitdauer von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstage erfüllt haben. Dadurch ergeben sich für bereits bestehende Beschäftigungen, die aufgrund der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Regelung nicht kurzfristig waren, rückwirkend ab 1. März 2021 keine versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Änderungen.

Die Beurteilung der nach dem 31. Mai 2021 aufgenommenen und über den 31. Oktober 2021 hinausgehenden Beschäftigungen erfolgt nach dem für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum geltenden Recht. Eine Bestandsschutzregelung ist für diese Beschäftigungen nicht getroffen worden. Entscheidend für die Anwendung der zulässigen Zeitdauer ist somit der Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung zu erfolgen hat; also unmittelbar bei Beschäftigungsbeginn und erneut bei jeder Änderung der Verhältnisse (vgl. 2).

2.5.1 Beschäftigungsbeginn vor Inkrafttreten am 1. Juni 2021

Eine Beschäftigung, die vor dem 1. Juni 2021 (Inkrafttreten der Übergangsregelung) begonnen hat und darüber hinaus andauert, ist ab Beschäftigungsbeginn kurzfristig, wenn sie aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Zeitdauer zunächst auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet war und in der Zeit vom 1. Juni 2021 bis 31. Oktober 2021 bis auf

längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage verlängert sowie bei einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Mit Inkrafttreten der Übergangsregelung am 1. Juni 2021 setzt eine Änderung in den Verhältnissen ein, so dass die Beschäftigung unter den neuen Voraussetzungen für die Übergangszeit bis zum 31. Oktober 2021 zu beurteilen ist und daher länger andauern kann. Arbeitnehmer, die also bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2021 kurzfristig beschäftigt waren, weil die voraussichtliche Zeitdauer von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen nicht überschritten wurde, können unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten in der Zeit vom 1. Juni 2021 bis 31. Oktober 2021 längstens bis zur Dauer von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen kurzfristig beschäftigt bleiben (vgl. Beispiele 55a und Beispiel 55b). Vorbeschäftigungszeiten sind zu berücksichtigen (vgl. 2.3.2).

Beschäftigungen hingegen, die vor dem Inkrafttreten der Übergangsregelung am 1. Juni 2021 aufgenommen wurden und über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen, aber bei ihrem Beginn nicht auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet waren, erfüllen aufgrund der Bestandschutzregelung ab dem Inkrafttreten der Übergangsregelung am 1. Juni 2021 auch dann nicht die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung, wenn die Dauer der Beschäftigung auf längstens vier Monate bzw. 102 Arbeitstage befristet ist. Eine versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Änderung ergibt sich für die Beschäftigung nicht (vgl. Beispiel 56).

2.5.2 Beschäftigungsbeginn ab Inkrafttreten am 1. Juni 2021

Eine Beschäftigung, die ausschließlich in den Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Übergangsregelung (1. Juni 2021) bis 31. Oktober 2021 fällt, ist kurzfristig, wenn sie auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet ist und bei einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt wird (vgl. Beispiel 57). Vorbeschäftigungszeiten sind zu berücksichtigen (vgl. 2.3.2).

2.5.3 Beschäftigung über den 31. Oktober 2021 hinaus

Eine Beschäftigung, die bis zum 31. Oktober 2021 beginnt und darüber hinaus andauert, ist ab Beschäftigungsbeginn kurzfristig, wenn sie auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet ist und bei einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Vorbeschäftigungszeiten sind zu berücksichtigen (vgl. 2.3.2). Zum 1. November 2021 tritt kraft Gesetzes eine Änderung in den Verhältnissen ein, so dass ab diesem Zeitpunkt wieder die kürzere Zeitdauer zu berücksichtigen ist. Ab 1. November 2021 liegt

eine kurzfristige Beschäftigung nur noch dann vor, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten seit ihrem Beginn im Jahr 2021 auf längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist und bei einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt wird (vgl. Beispiel 58).

2.5.4 Beschäftigungen ab 1. November 2021

Eine Beschäftigung, die nach dem 31. Oktober 2021 beginnt, ist kurzfristig, wenn sie auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist und bei einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Vorbeschäftigungszeiten sind zu berücksichtigen (vgl. 2.3.2).

...

3.3 Gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021

Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro im Monat, so liegt vom Tage des Überschreitens an keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung. Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze führt nicht zur Beendigung der geringfügig entlohnten Beschäftigung; bislang war in Anlehnung an die Zeitgrenzen kurzfristiger Beschäftigungen als gelegentlich grundsätzlich ein Zeitraum bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen (vgl. 3.1).

Analog zur Erhöhung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung (vgl. 2.5) und der Bestandsschutzregelung liegt ein gelegentliches Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis 31. Oktober 2021 vor, wenn innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres maximal in vier Kalendermonaten ein nicht vorhersehbares Überschreiten vorliegt (vgl. Beispiele 51d bis 51f). Für Beschäftigungszeiträume vor dem 1. Juni 2021 ergibt sich eine versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Änderung nicht (vgl. Beispiel 51g).

...

J Beispiele:

...

Beispiel 51d (zu B 3.3):

Eine familienversicherte Raumpflegerin arbeitet seit dem 01.01.2017 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Euro. Im Juni 2021 bittet der Arbeitgeber sie wider Erwarten, vom 01.07. bis zum 31.07.2021 die Vertretung für eine Vollzeitkraft zu übernehmen, die sich aufgrund der Corona-Pandemie in Quarantäne befindet. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt im Monat Juli 2021 auf monatlich 2.000 Euro. Die Raumpflegerin hat bereits im Jahr 2020 von November bis Dezember 2020 die Vertretung einer damals erkrankten Vollzeitkraft übernommen.

Aufgrund der Vertretung übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt der Jahresbetrachtung (01.01.2021 bis 31.12.2021) die für die Annahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung maßgebende Entgeltgrenze von 450 Euro. Die Raumpflegerin bleibt dennoch auch für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.07.2021 weiterhin geringfügig entlohnt beschäftigt, da es sich innerhalb des maßgebenden Zeitraums (01.08.2020 bis 31.07.2021) nur um ein gelegentliches (für die Zeit vom 01.06. bis 31.10.2021 maximal viermaliges) und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze handelt. Der Arbeitgeber hat (auch in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.07.2021) weiterhin Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und gemeinsam mit der Arbeitnehmerin Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Personengruppenschlüssel: 109
Beitragsgruppenschlüssel: 6 1 0 0

Beispiel 51e (zu B 3.3):

Fortsetzung von Beispiel 51d

Da sich die betriebliche Situation aufgrund der Corona-Pandemie nicht gebessert hat, bittet der Arbeitgeber die Raumpflegerin Ende Juli 2021 erneut, auch vom 01.08. bis 31.08.2021 die Vertretung einer Vollzeitkraft zu übernehmen, die aufgrund der familiären Verhältnisse freigestellt wurde. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt auch im Monat August 2021 auf monatlich 2.000 Euro.

Aufgrund der Vertretung übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt der Jahresbetrachtung (01.01.2021 bis 31.12.2021) die für die Annahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung maßgebende Entgeltgrenze von 450 Euro. Die Raumpflegerin bleibt dennoch auch für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.08.2021 weiterhin geringfügig entlohnt beschäftigt, da es sich innerhalb des maßgebenden Zeitraums (01.09.2020 bis 31.08.2021) nur um ein gelegentliches (für die Zeit vom 01.06. bis 31.10.2021 maximal viermaliges) und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze handelt. Der Arbeitgeber hat (auch in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.08.2021) weiterhin Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und gemeinsam mit der Arbeitnehmerin Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Personengruppenschlüssel: 109
Beitragsgruppenschlüssel: 6 1 0 0

Beispiel 51f (zu B 3.3):

Fortsetzung von Beispiel 51e

Der Arbeitgeber bittet die Raumpflegerin Ende Oktober 2021 wider Erwarten, vom 01.11. bis zum 30.11.2021 erneut die Vertretung für eine erkrankte Vollzeitkraft zu übernehmen. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt im Monat November 2021 auf 2.000 Euro. Ab 01.12.2021 werden wieder laufend 420 Euro monatlich gezahlt.

Die Raumpflegerin wird vom 01.11. bis 30.11.2021 versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, weil das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung der Krankheitsvertretung im Durchschnitt der Jahresbetrachtung (01.01.2021 bis 31.12.2021) die maßgebende Entgeltgrenze von 450 Euro übersteigt und innerhalb des maßgebenden Zeitraums (01.12.2020 bis 30.11.2021) bereits in den Monaten Dezember 2020 sowie Juli und August 2021 ein nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze vorgelegen hat. Im Monat November 2021 liegt somit kein gelegentliches (für die Zeit ab 01.11.2021 maximal dreimaliges) Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze mehr vor. Ab 01.12.2021 liegt wieder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, weil das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer von diesem Zeitpunkt an (aufgrund der dauerhaften Reduzierung bzw. Weiterzahlung des vertraglich vereinbarten Arbeitsentgelts auf 420 Euro) neu angestellten Jahresbetrachtung 450 Euro nicht übersteigt.

Bis 31.10.2021:

Personengruppenschlüssel: 109
Beitragsgruppenschlüssel: 6 1 0 0

Vom 01.11.2021 bis 30.11.2021:

Personengruppenschlüssel: 101
Beitragsgruppenschlüssel: 1 1 1 1

Ab 01.12.2021

Personengruppenschlüssel: 109
Beitragsgruppenschlüssel: 6 1 0 0

Beispiel 51g (zu B 3.3):

Eine familienversicherte Arzthelferin arbeitet seit dem 01.01.2019 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 440 Euro. Ende Februar 2021 bittet der Arbeitgeber sie wider Erwarten, vom 01.03. bis zum 31.03.2021 die Vertretung für eine erkrankte Vollzeitkraft zu übernehmen. Dadurch erhöht sich das Arbeitsentgelt im Monat März 2021 auf monatlich 2.100 Euro. Die Arzthelferin hat bereits im Jahr 2020 über einen längeren Zeitraum von Juli bis September 2020 die Vertretung einer damals erkrankten Vollzeitkraft übernommen.

Die Arzthelferin wird vom 01.03. bis 31.03.2021 versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, weil das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung der Krankheitsvertretung im Durchschnitt der Jahresbetrachtung (01.01.2021 bis 31.12.2021) die maßgebende Entgeltgrenze von 450 Euro übersteigt und innerhalb des maßgebenden Zeitraums (01.04.2020 bis 31.03.2021) bereits in den Monaten Juli bis September 2020 ein nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze vorgelegen hat. In analoger Anwendung der Bestandsschutzregelung wirkt sich die Möglichkeit des gelegentlichen viermaligen Überschreitens der Entgeltgrenze erst ab 01.06.2021 aus. Im Überschreitungsmonat März 2021 galt demnach noch ein maximal dreimaliges Überschreiten der Entgeltgrenze als gelegentlich. Ab 01.04.2021 liegt wieder eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, weil das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer von diesem Zeitpunkt an (aufgrund der dauerhaften Reduzierung bzw. Weiterzahlung des vertraglich vereinbarten Arbeitsentgelts auf 440 Euro) neu angestellten Jahresbetrachtung 450 Euro nicht übersteigt.

Bis 28.02.2021:

Personengruppenschlüssel: 109
Beitragsgruppenschlüssel: 6 1 0 0

Vom 01.03.2021 bis 31.03.2021:

Personengruppenschlüssel: 101
Beitragsgruppenschlüssel: 1 1 1 1

Ab 01.04.2021

Personengruppenschlüssel: 109
Beitragsgruppenschlüssel: 6 1 0 0

Beispiel 55a (zu B 2.5.1):

Eine Hausfrau nimmt am 01.04.2021 eine Beschäftigung als Aushilfsverkäuferin gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.300 Euro (20 bis 22 Arbeitstage pro Monat) auf. Die Beschäftigung ist von vornherein bis zum 30.06.2021 befristet. Vorbeschäftigungszeiten liegen nicht vor.

Die am 01.04.2021 aufgenommene Beschäftigung ist kurzfristig und daher versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass die am 01.04.2021 (vor Inkrafttreten der Übergangsregelung am 01.06.2021) geltende Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen von längstens drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen nicht überschritten und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Personengruppenschlüssel: 110
Beitragsgruppenschlüssel: 0 0 0 0

Beispiel 55b (zu B 2.5.1):

Fortsetzung von Beispiel 55a

Der Arbeitgeber und die Aushilfsverkäuferin vereinbaren Ende Juni 2021, die Beschäftigung unter denselben Bedingungen bis zum 31.07.2021 zu verlängern.

Die Beschäftigung ist weiterhin bis zum 31.07.2021 kurzfristig und daher versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Mit Inkrafttreten der Übergangsregelung am 01.06.2021 ist eine Änderung in den Verhältnissen eingetreten. Nach Inkrafttreten der Übergangsregelung wird die (in der Zeit vom 01.06. bis 31.10.2021 zulässige) Zeitdauer von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen seit Beginn der Beschäftigung am 01.04.2021 ebenfalls nicht überschritten.

Personengruppenschlüssel: 110
Beitragsgruppenschlüssel: 0 0 0 0

Beispiel 56 (zu B 2.5.1):

Ein Hausmann nimmt am 01.03.2021 eine Beschäftigung im nicht medizinischen Bereich eines Impfzentrums gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.100 Euro (20 bis 22 Arbeitstage pro Monat) auf. Die Beschäftigung ist von vornherein bis zum 30.06.2021 befristet. Vorbeschäftigungszeiten liegen nicht vor.

Die am 01.03.2021 aufgenommene Beschäftigung ist nicht kurzfristig und damit versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass die am 01.03.2021 geltende Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen überschritten wird. Mit Inkrafttreten der Übergangsregelung am 01.06.2021 ist zwar eine Änderung in den Verhältnissen eingetreten. Aufgrund der Bestandsschutzregelung greift diese jedoch nicht, weil die Beschäftigung bereits vor dem Inkrafttreten der Übergangsregelung nicht kurzfristig war. Die Beschäftigung bleibt durchgehend bis zum 30.06.2021 versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Vom 01.03.2021 bis 30.06.2021:
Personengruppenschlüssel: 101
Beitragsgruppenschlüssel: 1 1 1 1

Beispiel 57 (zu B 2.5.2):

Ein Student nimmt am 01.07.2021 eine Beschäftigung als landwirtschaftliche Aushilfe gegen ein monatlich schwankendes Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro (mit mehr als 20 Stunden pro Woche) auf. Die Beschäftigung ist von vornherein bis zum 31.10.2021 befristet und soll maximal an 102 Arbeitstagen ausgeübt werden. Vorbeschäftigungszeiten liegen nicht vor.

Die Beschäftigung ist kurzfristig und damit versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversi-

derung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass die Beschäftigungsdauer im laufenden Kalenderjahr die (in der Zeit vom 01.06. bis 31.10.2021 zulässige) Zeitgrenze von 102 Arbeitstagen nicht überschreitet und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Personengruppenschlüssel: 110
Beitragsgruppenschlüssel: 0 0 0 0

Beispiel 58 (zu B 2.5.3):

Ein privat krankenversicherter Pensionär (62 Jahre) nimmt am 01.08.2021 eine Beschäftigung als Fahrer eines Lieferservices gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.200 Euro (20 Arbeitstage pro Monat) auf. Die Beschäftigung ist von vornherein bis zum 30.11.2021 befristet. Vorbeschäftigungszeiten liegen nicht vor.

Die am 01.08.2021 aufgenommene Beschäftigung ist kurzfristig und daher versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung, weil zu ihrem Beginn feststeht, dass die am 01.08.2021 geltende Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen nicht überschritten und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Für die Zeit ab 01.11.2021 ist die Beschäftigung neu zu beurteilen, weil aufgrund der Beendigung der gesetzlichen Übergangsregelung zum 31.10.2021 eine Änderung in den Verhältnissen eintritt. Ab dem 01.11.2021 liegt keine kurzfristige Beschäftigung mehr vor, weil die (ab diesem Zeitpunkt wieder geltende) Zeitdauer von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen ausgehend vom Beschäftigungsbeginn im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses überschritten wird. Ab dem 01.11.2021 liegt aufgrund der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts eine in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung vor. In der Kranken- und Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit und damit in der Pflegeversicherung keine Versicherungspflicht, weil der Arbeitnehmer eine beamtenrechtliche Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze bezieht und Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall hat. Der Arbeitgeber muss in der Rentenversicherung gleichwohl seinen Arbeitgeberanteil zahlen.

Vom 01.08.2021 bis 31.10.2021:

Personengruppenschlüssel: 110
Beitragsgruppenschlüssel: 0 0 0 0

Vom 01.11.2021 bis 30.11.2021:

Personengruppenschlüssel: 119
Beitragsgruppenschlüssel: 0 3 1 0